

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2026

Nr. 82

ausgegeben am 10. März 2026

Verordnung

vom 10. März 2026

über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsräum (EWR-Tabakerzeugnisverordnung)

Aufgrund von Art. 6, 8a und 16 des Gesetzes vom 22. März 1995 über die Verkehrsfähigkeit von Waren, LGBI. 1995 Nr. 94, in der geltenden Fassung, verordnet die Regierung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Gegenstand und Zweck

1) Diese Verordnung regelt den Verkehr mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum nach Massgabe von Anhang II Kapitel XXV des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWRA), insbesondere nach Massgabe der Richtlinie 2014/40/EU zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen¹.

2) Sie regelt insbesondere:

a) das Inverkehrbringen, die Herstellung und die Einfuhr;

- b) die Pflichten der Marktteilnehmer, insbesondere die Bewilligungs-, Melde- und Kennzeichnungspflichten;
- c) die Rückverfolgung und Authentifizierung von Tabakerzeugnissen;
- d) das Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS);
- e) die Organisation und Durchführung;
- f) die Gebühren und Kosten;
- g) die Strafbestimmungen.

Art. 2

Verhältnis zum Zollvertrag

1) Die Anwendung des Zollvertragsrechts berührt den Verkehr mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum nach Massgabe der Bestimmungen von Anhang II Kapitel XXV EWRA und dieser Verordnung nicht; Abs. 2 bleibt vorbehalten.

2) Soweit die Bestimmungen von Anhang II Kapitel XXV EWRA oder diese Verordnung nichts anderes vorsehen, finden die Vorschriften des Zollvertragsrechts entsprechend Anwendung.

Art. 3

Geltungsbereich

Diese Verordnung findet Anwendung auf Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse nach Massgabe von Anhang II Kapitel XXV EWRA.

Art. 4

Begriffe und Bezeichnungen

1) Auf die in dieser Verordnung verwendeten Begriffe finden die Begriffsbestimmungen Anwendung von:

- a) Anhang II Kapitel XXV EWRA, insbesondere der Richtlinie 2014/40/EU mit Ausnahme von Art. 2 Ziff. 16 und 17;
- b) Art. 2 Abs. 1 Bst. a bis f, h und k bis p des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren.

2) Im Übrigen gelten im Sinne dieser Verordnung als:

- a) "verwandtes Erzeugnis": ein neuartiges Tabakerzeugnis, ein pflanzliches Raucherzeugnis sowie eine elektronische Zigarette und deren Liquids;

- b) "elektronische Zigarette": ein Erzeugnis, das zum Konsum nikotinhal-
tigen oder nikotinfreien Dampfes (Nebels) mittels eines Mundstücks
verwendet werden kann, oder jeder Bestandteil dieses Produkts, ein-
schliesslich einer Kartusche, eines Tanks, und des Gerätes ohne Kartu-
sche oder Tank. Elektronische Zigaretten können Einwegprodukte oder
mittels eines Nachfüllbehälters oder Tanks nachfüllbar sein oder mit
Einwegkartuschen nachgeladen werden;
- c) "Nachfüllbehälter": ein Behältnis, das eine nikotinhal-
tige oder nikotin-
freie Flüssigkeit enthält, die zum Nachfüllen einer elektronischen Ziga-
rette verwendet werden kann;
- d) "verantwortliche Person": eine fachkundige natürliche Person, die im
Auftrag der Betriebs- oder Unternehmensleitung gegenüber den Voll-
zugsbehörden die Verantwortung für die Sicherheit der Tabakerzeug-
nisse oder verwandten Erzeugnisse trägt;
- e) "kleinere und mittlere Unternehmen": Unternehmen, deren Mitarbeiter-
zahl 50 Beschäftigte oder einen Jahresumsatz in Höhe von 10 Millionen
Franken nicht überschreiten.

3) Unter den in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeich-
nungen sind alle Personen unabhängig ihres Geschlechts zu verstehen,
sofern sich die Personenbezeichnungen nicht ausdrücklich auf ein
bestimmtes Geschlecht beziehen.

Art. 5

Anlage

1) Einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bilden:

- a) die Anlage;
- b) die Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte,
in ihrer nach Massgabe von Art. 6 gültigen Fassung.

2) Die Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte sind unmit-
telbar anwendbar und allgemein verbindlich.

Art. 6

Gültige Fassung

1) Die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der
Anlage enthaltenen Rechtsakte bestimmt sich nach Massgabe von Abs. 2

in Verbindung mit der Kundmachung ihres vollständigen Wortlautes im Amtsblatt der Europäischen Union².

2) Nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung ergibt sich die gültige Fassung der Anlage sowie der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte aus der Kundmachung der Beschlüsse des Gemeinsamen EWR-Ausschusses im Liechtensteinischen Landesgesetzblatt gemäss Art. 3 Bst. k des Kundmachungsgesetzes. Diese Kundmachung gilt als Abänderung oder Ergänzung sowohl der Anlage als auch der Regelungen der in der Anlage enthaltenen Rechtsakte.

II. Inverkehrbringen, Herstellung und Einfuhr

Art. 7

Grundsatz

Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse dürfen vorbehaltlich Art. 8 in Verkehr gebracht, hergestellt oder eingeführt werden, sofern dies Anhang II Kapitel XXV EWRA entspricht.

Art. 8

Verbote

Es sind verboten:

- a) der grenzüberschreitende Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen im Fernabsatz;
- b) das Inverkehrbringen von:
 1. Kautabak und Tabak zum oralen Gebrauch;
 2. neuartigen Tabakerzeugnissen;
 3. Produkten, die nicht den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
- c) jede Form der Werbung und des Sponsorings mit dem Ziel oder der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen zu fördern. Davon ausgenommen sind Veröffentlichungen, die:
 1. ausschliesslich für im Bereich des Handels mit solchen Erzeugnissen tätige Personen bestimmt sind;

2. in Drittländern gedruckt und herausgegeben werden, sofern diese Veröffentlichungen nicht hauptsächlich für den EWR-Markt bestimmt sind.

III. Pflichten der Marktteilnehmer

A. Bewilligung

Art. 9

Bewilligungspflicht

1) Wirtschaftsteilnehmer mit Sitz oder Wohnsitz in Liechtenstein bedürfen für das Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen einer vorgängigen Bewilligung des Amtes für Lebensmittelkontrolle und Veterinärwesen (ALKVW).

2) Der Antrag auf Bewilligung nach Abs. 1 ist mindestens sechs Monate vor Aufnahme der Tätigkeit beim ALKVW einzureichen.

3) Die Bewilligung wird vorbehaltlich Abs. 5 erteilt, wenn der Antragsteller die Bewilligungsgebühr entrichtet hat und durch Vorlage von Dokumenten nachweist, dass:

- a) ein zur Sicherstellung des vorschriftsmässigen Umgangs mit Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen geeignetes Qualitätsmanagementsystem angewendet wird;
- b) ein Selbstkontrollkonzept nach Art. 14 vorliegt;
- c) geeignete Räumlichkeiten und Einrichtungen vorhanden sind; und
- d) der Betrieb eine verantwortliche Person beschäftigt, welche die unmittelbare Aufsicht ausübt und über die erforderliche Sachkenntnis und Erfahrung verfügt.

4) Der Bewilligungsantrag gilt mit dem Datum als eingereicht, an dem sämtliche Unterlagen zum Nachweis der Voraussetzungen nach Abs. 3 beim ALKVW eingelangt sind und die Bewilligungsgebühr auf dem vom ALKVW bestimmten Konto eingegangen ist.

5) Die Bewilligung wird im Anschluss an eine erfolgreiche Kontrolle der betrieblichen und personellen Voraussetzungen erteilt.

6) Die Bewilligung nennt insbesondere die verantwortliche Person, die bewilligten Tätigkeiten und den Betriebsstandort. Sie ist weder auf andere Personen noch auf andere Betriebsstandorte übertragbar.

7) Die Bewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden und ist auf höchstens fünf Jahre zu befristen.

8) Der Antrag auf Erneuerung der Bewilligung ist mindestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligung beim ALKVW einzureichen. Abs. 3 bis 7 finden sinngemäss Anwendung.

Art. 10

Verzeichnis der Bewilligungsinhaber

1) Das ALKVW führt ein Verzeichnis der Bewilligungsinhaber nach Art. 9.

2) Das Verzeichnis nach Abs. 1 ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

Art. 11

Sistierung der Bewilligung

Bei laufenden Untersuchungen gegen einen Bewilligungsinhaber wegen Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung kann das ALKVW die Bewilligung bis zur abschliessenden Beurteilung sistieren.

Art. 12

Entzug der Bewilligung

Das ALKVW hat die Bewilligung zu entziehen, wenn:

- a) der Betrieb aufgegeben wird;
- b) die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- c) die Tätigkeit während der letzten sechs Monate nicht mehr ausgeübt wurde;
- d) sie durch unrichtige oder irreführende Angaben oder durch Verschweigen wesentlicher Tatsachen erwirkt wurde;
- e) wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen Bestimmungen dieser Verordnung verstossen wurde;
- f) Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten wurden;
- g) Gebühren trotz Mahnung nicht bezahlt wurden.

Art. 13

Mitteilungspflichten der Bewilligungsinhaber

Bewilligungsinhaber haben dem ALKVW unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn:

- a) sich die Voraussetzungen, die zur Erteilung der Bewilligung geführt haben, nachträglich geändert haben;
- b) die Tätigkeit während der letzten sechs Monate nicht mehr ausgeübt wurde.

Art. 14

Selbstkontrolle

1) Bewilligungsinhaber sind hinsichtlich der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung zur Selbstkontrolle verpflichtet.

2) Die Selbstkontrolle umfasst dokumentierte Verfahren, mit denen nachgewiesen werden kann, dass:

- a) die Zusammensetzung, Kennzeichnung und Verpackung der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen;
- b) die Zusammensetzung und Kennzeichnung der in Verkehr gebrachten Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse risikobasiert labortechnisch analysiert und geprüft werden (Probenahme und Analyseplan);
- c) ein System zur Sammlung von Informationen über alle vermuteten schädlichen Auswirkungen der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse auf die menschliche Gesundheit eingerichtet und unterhalten wird;
- d) die Rückverfolgbarkeit und Authentifizierung der Tabakerzeugnisse und verwandten Erzeugnisse auf allen Vermarktungsstufen jederzeit gewährleistet ist;
- e) wirksame Systeme zur Sicherstellung von Rückruf und Rücknahme von fehlerhaften, insbesondere gefährlichen und damit gesundheitsschädlichen, Erzeugnissen vorhanden sind; und
- f) die unverzügliche Information des ALKVW und weiterer zuständiger Vollzugsbehörden im Falle des Rückrufs oder der Rücknahme von Erzeugnissen sichergestellt ist.

B. Meldepflicht

Art. 15

Meldung von Erzeugnisinformationen

1) Hersteller und Importeure melden die vorgeschriebenen, produkt-spezifischen Informationen zu den Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen, die in Liechtenstein in Verkehr gebracht werden sollen, auf-gegliedert nach Markennamen und Art des Erzeugnisses in elektronischer Form an das von der Europäischen Kommission betriebene zentrale Online-Meldeportal "European Common Entry Gate".

2) Meldungen nach Abs. 1 müssen mindestens sechs Monate vor dem beabsichtigten Inverkehrbringen erfolgen.

3) Die Meldepflicht nach Abs. 1 gilt auch für sämtliche Variationen und alle späteren Änderungen eines Tabakerzeugnisses oder verwandten Erzeugnisses.

4) Eine Meldung gilt mit dem Datum als erfolgt, an dem die Meldege-bühr auf dem vom ALKVW bestimmten Konto eingelangt ist.

5) Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse, deren Meldegebühr nicht binnen vier Wochen ab Aufschaltung der produktspezifischen Infor-mationen auf dem "European Common Entry Gate" bezahlt sind, gelten als nicht gemeldet und rechtswidrig in Verkehr gebracht. Das ALKVW zieht solche Erzeugnisse von den Wirtschaftsteilnehmern kostenpflichtig ein.

6) Die von den Herstellern und Importeuren gemeldeten Informationen nach Abs. 1 werden - sofern die Meldegebühr entrichtet wurde - vom ALKVW unter Wahrung der von ihnen bezeichneten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse auf einer Internetseite der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Art. 16

Prioritätenliste der Zusatzstoffe und erweiterte Meldepflichten

1) Hersteller und Importeure von Zigaretten und Tabak zum Selbst-drehen, die einen Zusatzstoff enthalten, der in der Prioritätenliste nach Art. 6 der Richtlinie 2014/40/EU aufgeführt ist, sind verpflichtet, der EFTA-Überwachungsbehörde (ESA) und dem ALKVW innerhalb von 18 Monaten nach Aufnahme des Zusatzstoffes in die Prioritätenliste Berichte über Studien zu den potenziell schädlichen Auswirkungen des Zusatzstoffes nach Massgabe der vorgenannten Richtlinie vorzulegen.

2) Die ESA und das ALKVW können zusätzliche Informationen über den betreffenden Zusatzstoff verlangen.

3) Abs. 1 und 2 gelten nicht für kleinere und mittlere Unternehmen, wenn sie nachweisen, dass bereits ein anderer Hersteller oder Importeur eine Studie über diesen Zusatzstoff erstellt hat.

Art. 17

Meldung von Daten zu Verkaufsmengen und Verbraucherpräferenzen

Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen sind verpflichtet, dem ALKVW jährlich bis zum 31. Mai des Folgejahres zu liefern:

- a) die Verkaufsmengendaten je Marke und Art des Erzeugnisses (in Stück oder Kilogramm) des Vorjahres;
- b) erzeugnisspezifische Informationen über die Präferenz verschiedener Verbrauchergruppen, der Art des Verkaufs sowie zusammenfassende Berichte über durchgeführte Marktstudien dazu.

C. Kennzeichnung und Warnhinweise

Art. 18

Grundsatz

1) Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse müssen den Kennzeichnungsvorschriften dieser Verordnung entsprechen.

2) Jede Packung und jede Aussenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen muss aufweisen:

- a) den allgemeinen Warnhinweis "Rauchen ist tödlich - hören Sie jetzt auf";
- b) die Informationsbotschaft "Tabakrauch enthält über 70 Stoffe, die erwiesenermassen krebserregend sind."

3) Die Schriftgrösse der Warnhinweise nach Abs. 2 ist bestmöglich zu maximieren, damit der entsprechende Text den grösstmöglichen Anteil der für diese gesundheitsbezogenen Warnhinweise reservierten Fläche einnimmt.

4) Bei Packungen und Aussenverpackungen von Rauchtabakerzeugnissen hat der kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis die folgende Information über Hilfsprogramme zur Raucherentwöhnung zu enthalten:

- a) "Rauchfrei Telefon: 00423 230 33 00";
- b) "www.rauchfrei.li".

5) Auf jeder Packung und Aussenverpackung von Rauchtabakerzeugnissen sind die in Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU in drei Gruppen zusammengestellten Bilder von kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweisen jährlich alternierend aufzubringen, beginnend im Jahr 2026 mit Bildern aus Gruppe 1 gefolgt von Bildern der Gruppe 2 im Jahr 2027 und Bilder aus Gruppe 3 im Jahr 2028. Der Gruppenwechsel hat jeweils am 20. Mai des Folgejahres zu erfolgen.

6) Hersteller und Importeure haben dafür zu sorgen, dass jeder kombinierte gesundheitsbezogene Warnhinweis einer Gruppe, der für die Verwendung in einem bestimmten Jahr bestimmt ist, soweit möglich bei jeder Marke von Rauchtabakerzeugnissen in gleicher Anzahl erscheint.

7) Abweichend von Abs. 5 kann bei Packungen und Aussenverpackungen von Rauchtabakerzeugnissen - mit Ausnahme von Zigaretten, Tabak zum Selbstdrehen, Tabak für Wasserpfeifen und erhitzten Tabakerzeugnissen - auf Bilder mit kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweisen verzichtet werden, sofern zum allgemeinen Warnhinweis nach Abs. 2 Bst. a einer der textlichen Warnhinweise nach Anhang I der Richtlinie 2014/40/EU aufgebracht wird. Der allgemeine Warnhinweis nach Abs. 2 Bst. a hat einen Verweis auf das Raucherentwöhnungsangebot nach Abs. 4 zu enthalten.

8) Hersteller und Importeure von Erzeugnissen nach Abs. 7 sorgen dafür, dass jeder der textlichen Warnhinweise nach Anhang I der Richtlinie 2014/40/EU bei jeder Marke dieser Produkte soweit möglich in gleicher Anzahl erscheint.

9) Packungen und Aussenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern haben - sofern es sich um nikotinhaltige Erzeugnisse handelt - den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu tragen: "Dieses Produkt enthält Nikotin: einen Stoff, der sehr stark abhängig macht. Es wird nicht für den Gebrauch durch Nichtraucher empfohlen."

10) Packungen und Aussenverpackungen von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern haben - sofern es sich um nikotinfreie Erzeugnisse handelt - den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis zu tragen: "Der Gebrauch dieses Produktes kann gesundheitliche Schäden verursachen."

11) Jede Packung und jede Aussenverpackung von pflanzlichen Raucherzeugnissen trägt den folgenden gesundheitsbezogenen Warnhinweis: "Das Rauchen dieses Produkts schädigt Ihre Gesundheit."

IV. Rückverfolgung und Authentifizierung von Tabakerzeugnissen

Art. 19

Rückverfolgbarkeitssystem

1) Packungen von Tabakerzeugnissen müssen ein individuelles Erkennungsmerkmal tragen, damit ihre Verbringung von der Herstellung bis zum letzten Wirtschaftsteilnehmer vor der ersten Verkaufsstelle in einem elektronischen Rückverfolgbarkeitssystem nachvollzogen werden kann.

2) Die Wirtschaftsteilnehmer haben eigenverantwortlich dafür zu sorgen, dass sie:

- a) in das elektronische Rückverfolgbarkeitssystem eingebunden sind; und
- b) über die dafür notwendige Ausrüstung verfügen.

3) Sie schliessen mit einem unabhängigen Dritten Datenspeicherungsverträge über die Verwaltung des Speichers aller einschlägigen Daten ab und erfassen sämtliche Tätigkeiten und Transaktionen im Verkehr mit Tabakerzeugnissen nach Massgabe der anwendbaren Meldevorschriften dieser Verordnung.

4) Die Tätigkeiten von Dritten nach Abs. 3 werden von einem durch die EU-Kommission zugelassenen externen Prüfer überwacht, den der Hersteller von Tabakerzeugnissen vorschlägt und bezahlt. Der externe Prüfer legt dem ALKVW und der EU-Kommission einen jährlichen Bericht vor, in dem insbesondere etwaige Unregelmässigkeiten in Bezug auf den Zugriff beurteilt werden.

Art. 20

Ausgabestelle für individuelle Erkennungsmerkmale und Identifikationscodes

1) Die Regierung bestimmt die für Liechtenstein zuständige Ausgabestelle für das Generieren individueller Erkennungsmerkmale für Tabakerzeugnisse sowie die Vergabe von Identifikationscodes für Wirtschafts-

teilnehmer, Einrichtungen und Maschinen. Sie gibt den Identifikationscode der für Liechtenstein benannten Ausgabestelle der EU-Kommission und in geeigneter Weise der Öffentlichkeit bekannt.

2) Erkennungsmerkmale sind kostenpflichtig. Die Ausgabestelle verrechnet die festgelegte Gebühr pro Erkennungsmerkmal direkt den Herstellern und Importeuren.

3) Die Ausgabestelle kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Unterauftragnehmer beiziehen.

4) Sie registriert oder deaktiviert Wirtschaftsteilnehmer-, Einrichtungs- und Maschinenidentifikationscodes im Rückverfolgbarkeitssystem nach Vorgabe des ALKVW. Bei der Deaktivierung eines Identifikationscodes unterrichtet das ALKVW den betroffenen Wirtschaftsteilnehmer über die Gründe der Deaktivierung.

Art. 21

Nationaler Administrator für das Repository-System

1) Das ALKVW ist der nationale Administrator für das Repository-System.

2) Es verfügt über die entsprechenden Zugangsrechte zu den gespeicherten Daten des Systems nach Abs. 1.

3) Das ALKVW ist berechtigt, Unterauftragnehmern Zugang zu den Daten des Repository-Systems zu gewähren, soweit es für die Erfüllung der ihnen vom Amt übertragenen Aufgaben notwendig ist.

Art. 22

Sicherheitsmerkmal

1) Packungen von Tabakerzeugnissen, die in Verkehr gebracht werden, haben zusätzlich zum individuellen Erkennungsmerkmal ein fälschungssicheres Sicherheitsmerkmal aufzuweisen, das aus sichtbaren und unsichtbaren Elementen bestehen muss.

2) Das Sicherheitsmerkmal hat die nachfolgende Kombination von Authentifizierungselementen zu verwenden:

- a) Guilloche (offen);
- b) optisch variable Druckfarbe (offen);
- c) UV-Druckfarbe (halb verdeckt);

- d) Mikrodruck (halb verdeckt);
- e) Molekularer Taggant (verdeckt).

3) Mindestens eines der Authentifizierungselemente nach Abs. 2 ist von einem unabhängigen Drittanbieter bereitzustellen.

4) Das Sicherheitsmerkmal muss auf der kleinsten Einzelverpackung angebracht sein.

5) Besteht der Verdacht, dass die Integrität eines Authentifizierungselementes beeinträchtigt ist, kann das ALKVW den Austausch oder die Änderung des betreffenden Sicherheitsmerkmals verlangen.

6) Hersteller und Importeure von Tabakerzeugnissen haben dem ALKVW jährlich bis längstens 1. Juni mitzuteilen, welche Authentifizierungselemente von unabhängigen Anbietern stammen. Die Unabhängigkeit des Anbieters ist durch Vorlage einer EWR-konformen Unabhängigkeitserklärung zu belegen.

V. Marktüberwachungs- und Kontrollsystem (MKS)

Art. 23

Meldung

1) Wirtschaftsteilnehmer, die Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, herstellen, einführen oder in Verkehr bringen, haben dies dem ALKVW schriftlich zu melden.

2) Das ALKVW führt ein Verzeichnis dieser Wirtschaftsteilnehmer und unterrichtet sie über ihre Pflicht zu:

- a) Hinweisen (Art. 24);
- b) Nachweisen (Art. 25).

Art. 24

Hinweise

1) Wirtschaftsteilnehmer, die Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, haben die Abnehmer auf das Verbot eines gewerblichen

oder privaten Umgehungsverkehrs in die Schweiz nach Art. 9 des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren schriftlich hinzuweisen.

2) Das ALKVW erstellt ein Merkblatt über den Inhalt und die Form der Hinweise.

Art. 25

Nachweise

1) Wirtschaftsteilnehmer, die Tabakerzeugnisse oder verwandte Erzeugnisse, welche die Voraussetzungen für ein Verbringen in die Schweiz oder ein Inverkehrbringen in der Schweiz nicht erfüllen, entgeltlich oder unentgeltlich überlassen, haben hierüber Nachweis zu führen.

2) Der Nachweis enthält insbesondere Angaben über:

- a) den Namen und die Anschrift des Abnehmers;
- b) den Zeitpunkt der Abgabe;
- c) den Hinweis nach Art. 24.

3) Der Nachweis ist fünf Jahre vollständig und geordnet aufzubewahren.

VI. Organisation und Durchführung

Art. 26

Zuständigkeit

1) Mit der Durchführung dieser Verordnung ist, soweit nichts anderes ausdrücklich bestimmt ist, das ALKVW betraut.

2) Das ALKVW kann für die Erfüllung seiner Aufgaben qualifizierte Dritte beiziehen.

3) Es kann die Anforderungen an qualifizierte Dritte nach Abs. 2 unter Berücksichtigung europäischer Standards und Normen festlegen.

Art. 27

Kontrolle und Probenerhebung

1) Das ALKVW kann Kontrollen und Probenerhebungen zur Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen dieser Verordnung durchführen oder durch von ihm beauftragte qualifizierte Dritte durchführen lassen. Auf

das Verfahren findet das Gesetz über die allgemeine Landesverwaltungs-
pflege Anwendung.

2) Die Wirtschaftsteilnehmer und deren Personal sind verpflichtet, dem ALKVV oder den von ihm beauftragten qualifizierten Dritten alle Auskünfte zu erteilen und uneingeschränkt Einsicht in ihre Unterlagen zu gewähren, soweit dies für eine sachgemässe Kontrolle und Probenerhebung erforderlich ist.

3) Die Wirtschaftsteilnehmer haben den Kontrollorganen Zutritt zum Betrieb zu gewähren und ihre Überprüfungstätigkeit zu gestatten.

Art. 28

Zugelassene Labore und Prüfstellen

1) Das ALKVV benennt die zur Durchführung von Produktprüfungen, Messungen und Analysen qualifizierten Labore und Prüfstellen.

2) Es übermittelt der EU-Kommission eine Liste der zugelassenen Labore unter Angabe der verwendeten Zulassungskriterien und Überwachungsmethoden.

Art. 29

Verwaltungsmassnahmen

1) Das ALKVV kann im Rahmen seiner Zuständigkeit alle Verwaltungsmassnahmen treffen, die zum Vollzug der Bestimmungen dieser Verordnung erforderlich sind.

2) Insbesondere kann es:

- a) Beanstandungen aussprechen und unter Setzung einer angemessenen Frist Massnahmen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands anordnen;
- b) Bewilligungen entziehen oder sistieren;
- c) Betriebe oder Betriebsbereiche schliessen;
- d) gesundheitsgefährdende oder nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechende Produkte entschädigungslos beschlagnahmen, amtlich verwahren oder vernichten;
- e) unzulässige Werbemittel beschlagnahmen, amtlich verwahren, vernichten sowie deren Verwendung verbieten und dieses Verbot auf Kosten der Verantwortlichen veröffentlichen.

VII. Gebühren und Kosten

Art. 30

Kosten von Erkennungsmerkmalen

1) Die von den Herstellern und Importeuren zu tragenden Kosten für das Generieren und die Ausgabe von Erkennungsmerkmalen für den liechtensteinischen Markt richten sich nach dem Kostendeckungsprinzip und werden von der Ausgabestelle in Rechnung gestellt.

2) Die Kosten pro Erkennungsmerkmal nach Abs. 1 werden im ersten Jahr nach Inbetriebnahme des Rückverfolgbarkeitssystems mit 2 Franken pro Erkennungsmerkmal bestimmt. In den Folgejahren werden die Kosten pro Erkennungsmerkmal jährlich entsprechend den tatsächlichen Kosten des Rückverfolgbarkeitssystems nach dem Kostendeckungsprinzip berechnet und vom ALKVW auf seiner Internetseite veröffentlicht.

Art. 31

Sonstige Gebühren und Kosten

1) Das ALKVW erhebt kostendeckende Gebühren für:

- a) Bewilligungen nach Art. 9;
- b) Meldungen von Produktinformationen an das "European Common Entry Gate" zu Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen nach Art. 15;
- c) Kontrollen, Probenerhebungen, Probenanalysen und Dokumentenprüfungen, die im Rahmen der Marktüberwachung notwendig sind;
- d) besondere Dienstleistungen, die einen Aufwand verursacht haben, der über die übliche Amtstätigkeit hinausgeht;
- e) sonstige Verfügungen.

2) Die Höhe der Gebühr für Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a beträgt 6 000 Franken.

3) Die Höhe der Gebühr für Meldungen nach Abs. 1 Bst. b beträgt jährlich wiederkehrend 2 500 Franken pro gemeldetes Erzeugnis. Variationen ein und desselben Erzeugnisses sowie nachträgliche Änderungen bereits gemeldeter Erzeugnisse sind gleichermassen gebührenpflichtig.

4) Die Höhe der Gebühren nach Abs. 1 Bst. c bis e berechnet sich nach dem tatsächlichen Aufwand; der Aufwandsberechnung wird ein Stundensatz von 140 Franken zu Grunde gelegt.

5) Kosten und Auslagen für Dienstleistungen, die von durch das ALKVV beauftragte Dritte in Rechnung gestellt werden, werden bei den betroffenen Wirtschaftsteilnehmern erhoben.

6) Das ALKVV kann nähere Informationen über die Erhebung von Bewilligungs- und Meldegebühren nach Art. 9 und 15 auf seiner Internetseite veröffentlichen.

VIII. Rechtsmittel

Art. 32

Beschwerde

1) Gegen Entscheidungen und Verfügungen des ALKVV kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung erhoben werden.

2) Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

IX. Strafbestimmungen

Art. 33

Widerhandlungen

Nach Art. 10 des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren wird bestraft, wer gegen die Verbote nach Art. 8 Bst. a und b verstösst.

Art. 34

Verwaltungsübertretungen

Nach Art. 11 des Gesetzes über die Verkehrsfähigkeit von Waren wird bestraft, wer:

- a) gegen das Werbe- und Sponsoringverbot verstösst (Art. 8 Bst. c);
- b) gegen die Bewilligungspflicht verstösst (Art. 9);

- c) als Bewilligungsinhaber die Mitteilungspflicht nicht einhält (Art. 13);
- d) die Pflicht zur Meldung von Erzeugnisinformationen missachtet (Art. 15);
- e) die Pflicht zur Meldung von Daten zu Verkaufsmengen und Verbraucherpräferenzen verletzt (Art. 17);
- f) gegen die Vorschriften über die Produktkennzeichnung verstösst (Art. 18);
- g) die Vorgaben zur Rückverfolgbarkeit missachtet (Art. 19);
- h) Tabakerzeugnisse ohne Sicherheitsmerkmal in Verkehr bringt (Art. 22);
- i) als Wirtschaftsteilnehmer die Marktüberwachungspflicht verletzt (Art. 23 bis 25).

X. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 35

Übergangsbestimmungen

1) Bereits vor Inkrafttreten dieser Verordnung tätige Wirtschaftsteilnehmer haben spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung einen Antrag auf Erteilung einer Bewilligung nach Art. 9 beim ALKVW einzureichen.

2) Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bereits in Verkehr gebrachte Tabakerzeugnisse und verwandte Erzeugnisse hat die Meldung nach Art. 15 Abs. 2 spätestens sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen.

Art. 36

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 2. Mai 1995 über den Verkehr mit Tabakerzeugnissen im Europäischen Wirtschaftsraum, LGBI. 1995 Nr. 131, in der geltenden Fassung, wird aufgehoben.

Art. 37

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Brigitte Haas*
Fürstliche Regierungschefin

Anlage

Rechtsakte nach Art. 5 Abs. 1 Bst. b
(Stand: 11. März 2026)

Fundstelle im EWR-Register	Celex-Nummer; Titel der EWR-Rechtsvorschriften sowie deren Abänderungen; Fundstelle im Amtsblatt der Europäischen Union	LGBL. zum Übernahmebeschluss
Anh. II - Kap. XXV - 3.01	32014L0040: Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG (ABl. L 127 vom 29.4.2017, S. 1)	2026 79
Anh. II - Kap. XXV - 3.02	32014L0109: Delegierte Richtlinie 2014/109/EU der Kommission vom 10. Oktober 2014 zur Änderung von Anhang II der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates zwecks Einrichtung der Bibliothek mit bildlichen Warnhinweisen, die auf Tabakerzeugnissen zu verwenden sind (ABl. L 360 vom 17.12.2014, S. 22)	2026 79
Anh. II - Kap. XXV - 3.03	32022L2100: Delegierte Richtlinie (EU) 2022/2100 der Kommission vom 29. Juni 2022 zur Änderung der Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Rücknahme bestimmter Ausnahmen in Bezug auf erhitzte Tabakerzeugnisse (ABl. L 283 vom 3.11.2022, S. 4)	2026 81
Anh. II - Kap. XXV - 3a.01	32015D1735: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1735 der Kommission vom 24. September 2015 zur genauen Anordnung des allgemeinen Warnhinweises und der Informationsbotschaft auf in Beuteln verkauftem Tabak zum Selbstdrehen (ABl. L 252 vom 29.9.2015, S. 49)	2026 78
Anh. II - Kap. XXV - 3b.01	32015D1842: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/1842 der Kommission vom 9. Oktober 2015 über die technischen Spezifikationen für das Layout, die Gestaltung und die Form der kombinierten gesundheitsbezogenen Warnhinweise für Rauchtabakerzeugnisse (ABl. L 267 vom 14.10.2015, S. 5)	2026 78

Anh. II - Kap. XXV -3c.01	32015D2183: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2183 der Kommission vom 24. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Meldung von elektronischen Zigaretten und Nachfüllbehältern (ABl. L 309 vom 26.11.2015, S. 15)	2026 80
Anh. II - Kap. XXV -3d.01	32015D2186: Durchführungsbeschluss (EU) 2015/2186 der Kommission vom 25. November 2015 zur Festlegung eines Formats für die Bereitstellung und Verfügbarmachung von Informationen über Tabakerzeugnisse (ABl. L 312 vom 27.11.2015, S. 5)	2026 80
Anh. II - Kap. XXV -3e.01	32016D0586: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/586 der Kommission vom 14. April 2016 zu den technischen Normen für den Nachfüllmechanismus elektronischer Zigaretten (ABl. L 101 vom 16.4.2016, S. 15)	2026 80
Anh. II - Kap. XXV -3f.01	32016D0786: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/786 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung des Verfahrens für die Einrichtung und die Arbeitsweise eines unabhängigen Beratergremiums, das den Mitgliedstaaten und der Kommission dabei hilft zu bestimmen, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 79)	2026 80
Anh. II - Kap. XXV -3g.01	32016D0787: Durchführungsbeschluss (EU) 2016/787 der Kommission vom 18. Mai 2016 mit einer Prioritätenliste von Zusatzstoffen, die in Zigaretten und in Tabak zum Selbstdrehen enthalten sind und erweiterten Meldepflichten unterliegen (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 88)	2026 80
Anh. II - Kap. XXV -3h.01	32016R0779: Durchführungsverordnung (EU) 2016/779 der Kommission vom 18. Mai 2016 zur Festlegung einheitlicher Regeln für die Verfahren, mit denen bestimmt wird, ob ein Tabakerzeugnis ein charakteristisches Aroma hat (ABl. L 131 vom 20.5.2016, S. 48)	2026 80
Anh. II - Kap. XXV -3i.01	32018R0573: Delegierte Verordnung (EU) 2018/573 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über Kernelemente der im Rahmen eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse zu schließenden Datenspeicherverträge (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 1)	2026 80
Anh. II - Kap. XXV -3j.01	32018R0574: Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für die Errichtung und den	2026 80

	Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 7)	
Anh. II - Kap. XXV -3j.02	32023R0448: Durchführungsverordnung (EU) 2023/448 der Kommission vom 1. März 2023 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2018/574 über technische Standards für die Errichtung und den Betrieb eines Rückverfolgbarkeitssystems für Tabakerzeugnisse (ABl. L 65 vom 2.3.2023, S. 28)	2024 427
Anh. II - Kap. XXV -3k.01	32018D0576: Durchführungsbeschluss (EU) 2018/576 der Kommission vom 15. Dezember 2017 über technische Standards für Sicherheitsmerkmale von Tabakerzeugnissen (ABl. L 96 vom 16.4.2018, S. 57)	2026 80

-
- 1 *Richtlinie 2014/40/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Herstellung, die Aufmachung und den Verkauf von Tabakerzeugnissen und verwandten Erzeugnissen und zur Aufhebung der Richtlinie 2001/37/EG ([ABl. L 127 vom 29.4.2014, S. 1](#))*
 - 2 www.eur-lex.europa.eu
-